

58/ABPR XX.GP

ANFRAGEBEANTWORTUNG

Die Abgeordneten Schwarzenberger und Kollegen haben am 16. Juli 1999 an den Präsidenten des Nationalrates die parlamentarische Anfrage 59/JPR gerichtet, die folgenden Wortlaut hat:

1. Entspricht es der üblichen Vorgangsweise, daß zwar im Parlament eingebrachte, aber nicht formal beschlossene, parlamentarische Initiativen von Ressorts umgesetzt werden?
2. Wodurch unterscheidet sich ein zwar formal eingebrachter, aber nie beschlossener Entschließungsantrag, von einem formal beschlossenen?
3. Läßt sich gemäß der Geschäftsordnung des Nationalrates i.g.F. ein Handlungsbedarf für Ressorts der Bundesregierung aufgrund nicht beschlossener parlamentarischer Initiativen ableiten?
4. Wie viele Fälle einer ähnlichen Vorgangsweise sind Ihnen in der XX. GP bekannt?

Ich beeindre mich diese Anfragen wie folgt zu beantworten:

ad 2:

Gemäß Artikel 52 B - VG ist "der Nationalrat" befugt, seinen Wünschen über die Ausübung der Vollziehung Ausdruck zu geben.

Demgemäß handelt sich bei einer Entschließung des Nationalrates um eine politische Willensäußerung an die Adresse der Vollziehung, die von der Mehrheit des Nationalrates in der von der Geschäftsordnung vorgeschriebenen Form beschlossen wurde.

Demgegenüber handelt es sich bei einem Entschließungsantrag um eine parlamentarische Initiative in Form des Entwurfes einer Entschließung, die von wenigstens fünf Abgeordneten unterzeichnet bzw. unterstützt sein muß und die auf die Beschußfassung einer Entschließung abzielt.

Der Unterschied zwischen einem Entschließungsantrag und einer Entschließung liegt daher darin, daß der Entschließungsantrag den (bis zu einer allfälligen Beschußfassung unverbindlichen) Willen der Antragsteller zum Ausdruck bringt, während die Entschließung eine politische Willensäußerung des Nationalrates als Verfassungsorgan darstellt.

ad 3:

Die politische Wirkung einer Entschließung setzt erst mit der Beschußfassung durch den Nationalrat ein. Vor der Beschußfassung durch den Nationalrat entsteht durch einen Entschließungsantrag keine politische oder gar rechtliche Verpflichtung im Sinne des Antrages.

Umgekehrt kann aber die Einbringung eines Entschließungsantrages kein Handlungsverbot im Sinne des Antrages zur Folge haben.

Es ist denkbar, daß die Rede eines Abgeordneten oder eine Diskussion im Fernsehen oder ein Entschließungsantrag oder mehrere Komponenten dieser Art in ihrem Zusammenwirken dazu führen, daß ein Regierungsmittel diesbezügliche Initiativen ergreift, ohne dazu politisch oder rechtlich verpflichtet zu sein.

In manchen Fällen wird es vielleicht sogar ausdrücklich begrüßt werden, wenn ein Regierungsmittel schon auf eine parlamentarische Initiative positiv reagiert und nicht erst auf eine verbindliche Beschußfassung wartet.

ad 1 und 4:

Es ist zweifellos keine „übliche Vorgangsweise“, daß ein im Nationalrat eingebrachter aber (noch) nicht verabschiedeter Entschließungsantrag von dem betreffenden Ressort „umgesetzt“ wird, aber es kommt gelegentlich vor, daß Entschließungsanträge (oder Gesetzesanträge) eingebracht werden und daß in einem Ressort in die gleiche Richtung zielende Aktivitäten in Angriff genommen werden.

Im vorliegenden Fall könnte außerdem relevant gewesen sein, daß der Entschließungs - antrag von allen 3 Oppositionsparteien gemeinsam unterfertigt wurde.

Ein zu dem vorliegenden Fall (Entschließungsantrag 832/A(E)) völlig parallele Vorgangs - weise ist mir aus der laufenden Gesetzgebungsperiode nicht in Erinnerung.